

lichen kantonalen Haupturtheil verlangen. Um ein solches Urtheil handelt es sich aber hier nicht. Die letzte kantonale Instanz für solche Streitigkeiten ist im Kanton Zürich die Appellationskammer des Obergerichtes, von dieser liegt aber kein Haupturtheil d. h. ein die Hauptsache erledigender, materieller Entscheid, sondern lediglich ein Beschluß vor, durch welchen die Appellation verweigert worden ist und gegen welchen Beklagte das einzig zulässige Rechtsmittel, nämlich den staatsrechtlichen Refurs, an das Bundesgericht ergriffen hat. Nachdem letzterer abgewiesen worden, ist der Beschluß der Appellationskammer in Rechtskraft erwachsen und eine weitere Anfechtung desselben durch das in Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingeführte Rechtsmittel nicht zulässig.

60. Urtheil vom 4. April 1879 in Sachen Graberg.

A. Die Eheleute Bernhard und Maria von Graberg, welche seit 1876 in der Schweiz und seit 1878 in der zürcherischen Gemeinde Oberstraf niedergelassen sind, stellten beim Bezirksgerichte Zürich ein gemeinsames Scheidungsbegehren, indem sie, um dem Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe Genüge zu leisten, folgende Aktenstücke vorlegten:

1. eine Erklärung des kgl. preussischen Kreisgerichtes zu Erfurt vom 2. Oktober 1878, dahin gehend, daß nach preussischen Gesetzen nur dasjenige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung in Ehescheidungssachen kompetent sei, in dessen Bezirk die betreffenden Eheleute zur Zeit der Ehescheidung ihren Wohnsitz haben, mithin für die Behandlung der Grabergschen Ehescheidungssache der Gerichtsstand beim Kreisgerichte Erfurt nicht begründet sei, — und

2. eine Erklärung des preussischen Justizministeriums vom 11. Februar 1879, worin dasselbe eröffnet: Es halte sich nicht für kompetent, eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß ein Ehescheidungsurtheil des Bezirksgerichtes Zürich i. S. Graberg von den preussischen Gerichten als rechtswirksam anerkannt

werde. Es bestehe in Preußen keine Behörde, welche eine solche Erklärung abzugeben befugt sei, sondern es sei Sache der Gerichte, im einzelnen Falle sich über die vor ihnen geltend gemachte Rechtswirksamkeit eines ausländischen Scheidungserkenntnisses auszusprechen.

Dieser Erklärung legte das Justizministerium die Nr. 12 des Justizministerialblattes vom 30. März 1877 bei, aus welcher sich ergibt, daß gutachtliche Aeußerungen der meisten preussischen Appellationsgerichte die Frage, ob die von schweizerischen Gerichten erkannten Scheidungen dortiger, in der Schweiz wohnhafter Staatsangehöriger als rechtswirksam im Inlande anzuerkennen seien, bejaht haben, weil sie es für das Richtigere halten, in Ehesachen nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern des Wohnsitzes entscheiden zu lassen. Den umgekehrten Satz vertheidigt allein das Appellationsgericht zu Naumburg und drei andere Appellationsgerichte stellen wenigstens eine unbedingte Anerkennung nicht in Aussicht, sondern verlangen den Nachweis entweder der Uebereinstimmung des Urtheils mit dem inländischen Recht oder der Reziprocität, und rathen den Gegenstand durch Gesetzgebung und Staatsvertrag zu regeln.

B. Das Bezirksgericht Zürich wies durch Beschluß vom 5. März d. J. das Scheidungsbegehren der Eheleute Graberg von der Hand, da durch die vorgelegten Erklärungen der in Art. 56 des zitierten Bundesgesetzes geforderte Nachweis, daß in Preußen das zu erlassende Urtheil anerkannt werde, nicht erbracht sei.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff Frau von Graberg den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht, indem sie im Wesentlichen anführte: Die Ablehnung des hiesigen Gerichtsstandes komme einer zeitlichen Justizverweigerung gleich, indem es nicht in der Macht der Eheleute Graberg liege, ihr Domizil nach Preußen zurückzuverlegen. Richtig aufgefaßt wolle der zitierte Art. 56 von den auswärtigen Regierungen wohl mehr nicht verlangen, als die Anerkennung der Zuständigkeit der hiesigen Gerichtsbehörde zur Behandlung der Ehescheidungssachen fremder Staatsangehöriger. Im vorliegenden Falle sei der Beweis für diese Anerkennung erbracht. Die vorbehaltlose, vorgängige

und allgemeine Anerkennung eines zu erlassenden Urtheils könne man von einer am Prozesse nicht direkt beteiligten Staatsregierung nicht verlangen und es werde eine solche auch nie erhältlich sein.

D. Der Ehemann Graberg schloß sich dem Begehren seiner Ehefrau an.

Das Bezirksgericht Zürich verzichtete auf eine Berichterstattung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage, welches Gericht zur Beurtheilung einer Ehescheidungsklage zuständig sei, hängt zusammen mit der Frage, nach welchem Rechte im speziellen Falle die Scheidung beurtheilt werden müsse. Denn da in Betreff der Ehescheidung die Gesetze des Ortes zur Anwendung kommen, wo die Scheidungsklage erhoben wird, (vergl. Urtheil des Bundesgerichtes vom 18. Oktober 1878 in Sachen Surrugues, Seufferts Archiv Bd. XXXII Nr. 203 und Bd. XXXIII Nr. 96), so können wegen der bedenklichen Folgen, welche die Nichtanerkennung einer von hiesigen Gerichten ausgesprochenen Scheidung ausländischer Ehegatten durch deren Heimatsstaat, namentlich für den Fall der Wiederverheirathung derselben, nach sich ziehen würde, die schweizerischen Gerichte Scheidungsklagen von Ausländern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, nur insofern an Hand nehmen und beurtheilen, als feststeht, daß der heimatlische Staat die Anwendbarkeit des Gesetzes des Wohnortes und damit die Rechtsgültigkeit des auf Grundlage dieses Gesetzes vom hiesigen Richter erlassenen Urtheils anerkennt. Auf diesem Standpunkt steht zweifellos der Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, nach welchem in Bezug auf Ehen zwischen Ausländern eine Scheidungs- oder Nichtigkeitssklage von den schweizerischen Gerichten nur dann angenommen werden darf, wenn nachgewiesen wird, daß in demjenigen Staate, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil Anerkennung findet.

2. Für diesen Nachweis ist keineswegs unbedingt die Beibringung einer diesfälligen Erklärung der betreffenden Staatsregierung notwendig, sondern es genügt, wenn aus der Gesetzgebung oder der Gerichtspraxis des ausländischen Staates

dargethan wird, daß die von dem auswärtigen Gerichte am Wohnorte der Ehegatten ausgesprochene Scheidung anerkannt wird, beziehungsweise anerkannt werden muß. Allein ein solcher Nachweis ist im vorliegenden Falle nicht geleistet. Wie aus dem zu den Akten gebrachten Justizministerialblatt vom 30. März 1877 hervorgeht, hat die Frage, ob in Preußen das Nationalitäts- oder das Territorialsystem in Ehesachen Geltung habe, eine gesetzliche Regelung bisher nicht gefunden, sondern kommt es hauptsächlich auf den Standpunkt der Praxis in den einzelnen Landestheilen an. Nun haben allerdings weitaus die meisten Appellationsgerichte sich dahin ausgesprochen, daß sie es für das Richtigere halten, das Recht des Wohnsitzes entscheiden zu lassen. Allein gerade das Appellationsgericht Naumburg, in dessen Kreis der Geburtsort des Ehemannes Graberg liegt, hat den umgekehrten Satz, daß das Recht der Staatsangehörigkeit maßgebend sei, vertheidigt und besteht sonach durchaus keine Sicherheit dafür, daß eine von den hierseitigen Gerichten ausgesprochene Scheidung der Eheleute Graberg in Preußen Anerkennung finden würde. Bekanntlich ist denn auch in Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis die Ansicht, daß die Scheidung der Ehe nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen sei, welchem die Ehegatten angehören, weil das Eherecht einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes bilde, dem sich die Staatsangehörigen nicht entziehen können, zum Mindesten ebenso stark vertreten, als die gegentheilige, und gibt es nicht wenige Staaten, welche weder die von fremden Gerichten ausgesprochenen Ehescheidungen ihrer Angehörigen anerkennen, noch Scheidungsklagen ausländischer Ehegatten an Hand nehmen (vergl. Sicherer, Erläuterungen zum deutschen Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. S. 594 ff. und Seufferts Archiv Bd. XXXI Nr. 104 und die daselbst angeführten Entscheidungen.)

3. Wenn Rekurrentin geltend macht, daß im Falle der Nichtanhandnahme ihrer Ehescheidungsklage durch die hiesigen Gerichte ihr die Ehescheidung unmöglich gemacht werde, da es nicht in ihrer Macht liege, den Wohnsitz ihres Ehemannes nach Preußen zurückzuverlegen, so ist diese Behauptung zwar allerdings richtig, aber unerheblich. Denn die Härte, welche hierin zweifellos liegt,

resultirt nicht aus dem schweizerischen Gesetze, welches ja den Ausländern in Art. 56 die Möglichkeit eröffnet, vor dem Gerichte ihres schweizerischen Wohnsitzes die Ehescheidungsklage anzubringen; sondern sie fällt lediglich zu Lasten der ausländischen preussischen Gesetzgebung, welche (auch hier im Gegensatze z. B. zum schweizerischen Gesetze Art. 43 Lemma 2) den im Auslande wohnenden Angehörigen den Gerichtsstand sowohl im Inlande als im Auslande versagt, beziehungsweise dieselben trotz der Versagung des heimathlichen Gerichtsstandes nicht in die Lage versetzt, daß sie von der ihnen in Art. 56 des zitierten schweizerischen Gesetzes eröffneten Möglichkeit, hierorts Recht zu nehmen, Gebrauch machen können.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

61. Urtheil vom 9. Mai 1879 in Sachen

Dr. A. Planta in Reichenau gegen den Kanton Graubünden.

A. An der großen Handelsstraße, welche von Chur über den Splügen und den Bernhardin führt, liegt unmittelbar am Zusammenflusse von Vorder- und Hinterrhein das Gut Reichenau, bestehend aus einem Schloß mit Garten, Stallung, vier Wohnhäusern und 46 Tucharten Land. Auf diesem Gute befinden sich, als integrierende Bestandtheile der benannten Handelsstraße,

zwei Brücken, von denen die eine, die Emserbrücke, über den vereinigten Rhein, die andere kleinere, die Bonaduzerbrücke, über den Vorderrhein setzt. Soweit die Geschichte des Gutes Reichenau, welches früher zur Herrschaft Hohentrins gehörte, zurückführt, steht für die beiden bezeichneten Brücken dem Besitzer von Reichenau ein Zollrecht zu, welches derselbe entweder selbst ausübte, oder, so im Jahre 1694 an eine Anna Candrian, verpachtete und welches im vorigen Jahrhundert wiederholt unter den Schutz des obern Bundes, in dessen Gebiet Reichenau liegt, genommen wurde, indem der Bundestag verordnete, daß die, welche anderswo fahren, die Reichenauerbrücken abweichen und sich weigern, den Zoll zu erlegen, verarrestirt und verhaftet werden und den Reichenauer Zoll abtragen sollen.

B. Nachdem in den Kriegsjahren 1799—1801 beide Reichenauerbrücken abgebrannt worden waren und der französische General Grouchi dem Präsekturrath die Wiederherstellung derselben anbefohlen hatte, sah sich die damalige Staatsverwaltung Graubündens „in die Nothwendigkeit versetzt zu neuer Erbauung dieser zwei Brücken nicht nur so Hand zu bieten, daß sie „Namens des Landes, gegen Wiedererstattung in gewissen Jahren aus den Zolleinkünften, in einen Theil der Unkosten einzutreten, sondern auch, da dem Bürger Eigenthümer von Reichenau das Unglück durch Kriegszufälle zugestoßen, den Zoll auf „gewisse Jahre zu erhöhen habe.“ Der Präsekturrath bewilligte daher, nachdem „die zwei Brücken mit sehr vielen Unkosten wiederhergestellt worden,“ eine Erhöhung des Reichenauer Zolles auf fünf Jahre und aus den nämlichen Gründen wurde diese Bewilligung im Jahre 1808 auf weitere 12 Jahre ertheilt.

Im Jahre 1816 ging die Besizung Reichenau, nachdem sie seit 1792 wiederholt in Folge Verkaufs den Eigenthümer gewechselt hatte, an einen gewissen Paul Bernhard über. Im Jahre 1817 wurde die große Brücke durch die Hochwasser weggerissen und am 2. September 1818 schloß dann P. Bernhard mit dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden eine Convention ab, welche im Wesentlichen folgendermaßen lautet:

„Da die verschiedenen an der Straße von Chur bis Bellenz